

Anwalts blatt



Deutscher Anwaltverein

10/2017

Oktober



Report

Verschlüsselte
Kommunikation:
Vom Ende her
gedacht



Aufsätze

Cosack: Zeitplan beA	926
Greger: Rundum-sorglos-Modell	932
Deckenbrock, Remmert, Kilian, Paal, Schäpers, Hilb + Kilian/Wenzel: Alles zu Law Clinics	ab 937
Schons: PKH und Erfolgshonorar	966
Conen: StPO-Reform	972

Magazin

Schellenberg: RVG-Erhöhung	984
Anwälte fragen nach Ethik: Bestreiten	986

Aus der Arbeit des DAV

Europäischer Insolvenzrechtstag	989
---------------------------------	-----

Rechtsprechung

BVerfG: „Musikantenstadel“	999
BVerfG: Kanzleidurchsuchung	999

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

A Aufsätze

Editorial

- 913 **Law Clinics: Bunte Vielfalt**
Rechtsanwältin und Notarin
Edith Kindermann, Bremen
Herausgeberin des Anwaltsblatts

Nachrichten

- 916 **Recht, Leben und Tod**
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- 918 **Unternehmensgründung einfach online?**
Simon Wieduwilt, Brüssel
- 920 **Nachrichten**
- 1008 **Fotonachweis, Impressum**
- 1009 **Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins**
- 1018 **Bücher & Internet**
- 1022 **Deutsche Anwaltakademie
Seminar-Kalender**

Schlussplädoyer

- 1024 **Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service**

Anwalt digital

- 926 **Einfach anfangen: Ihr persönlicher
Zeitplan für den beA-Start**
Ilona Cosack, Mainz

Anwaltsrecht

- 932 **Streiten – oder streiten lassen?
Das „Rundum-sorglos-Modell“**
Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen
- 937 **Law Clinics als Rechtsdienstleister**
Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 946 **Rechtsrahmen für Law Clinics?**
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert,
München

Juristenausbildung

- 950 **Klinische Juristenausbildung**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 956 **Legal Clinics und Universität**
Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. Freiburg
- 959 **Law Clinics und Juristenausbildung**
Gudrun Schäpers, Düsseldorf
- 961 **Law Clinics und Anwaltschaft**
Laura Hilb, Gießen
- 963 **Law Clinics: Fakten**
Prof. Dr. Matthias Kilian und Lisa Wenzel,
Soldan Institut, Köln

Anwaltsvergütung

- 966 **Erfolgshonorar: Wohl und Wehe**
Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg

Anwaltspraxis

- 971 **Anwaltsverträge: Widerruf des
Mandats nach Fernabsatzrecht?**
Rechtsassessorin Maya El-Auwad, Berlin
- 972 **StPO-Reform: Einhegung und
FAO* Abbau von Beschuldigtenrechten**
Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- 975 **Bücherschau: Anwaltsrecht**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 978 **Verschlüsselte Kommunikation:
Vom Ende her gedacht**
Henning Zander, Hannover
- 982 **Industrialisierung im
Kanzleialltag**
Nora Zunker, Berlin

Kommentar

- 984 **Gute Arbeit – gerechter Lohn!**
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Gastkommentar

- 985 **Das europäische Asylrecht
reformieren!**
Dr. Helene Bubrowski, Frankfurter Allgemeine
Zeitung (FAZ)

Anwälte fragen nach Ethik

- 986 **Das Bestreiten als Schikane**
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Klinische Juristenausbildung als Element einer modernen Juristenausbildung

Warum die Nebenwirkungen und Risiken gering sind, der Gewinn für die Rechtspflege aber erheblich ist*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Praxis mit der Theorie zu verbinden, ist ein klassisches Ziel der Juristenausbildung. Die in den USA entwickelten Konzepte einer klinischen Juristenausbildung haben sich in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland durchgesetzt, weil das Referendariat gerade aus Sicht der Studierenden zu spät ansetzt. Mit dem 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber einen Rahmen geschaffen, der viele studentische Initiativen hervorgebracht hat. Was wir in Deutschland über die Juristenausbildung in den USA wissen sollten, wo die Stärken und Schwächen der klinischen Juristenausbildung liegen und wie die Anwaltschaft darüber denkt (und davon profitieren kann), erläutert der Autor.

I. Einleitung

Unmittelbar vor der Präsidentenwahl 2016 in den USA äußerte sich *Lanny Davis*, ein bekannter amerikanischer Jurist und Rechtsanwalt, in einem viel beachteten Beitrag¹ zu der Frage, warum aus seiner Sicht *Hillary Clinton* die nächste Präsidentin der Vereinigten Staaten werden solle. Als Grund führte er seine erste Begegnung mit ihr an. *Davis* lernte sie im September 1969 kennen, als er sein drittes Studienjahr an der Yale Law School begann. Die 21jährige *Hillary Clinton* war, nach einem am College absolvierten Politik- und Psychologiestudium, Studienanfängerin an der Yale Law School. *Lanny Davis* stand vor ihr in der Schlange vor dem Studierendensekretariat, in dem sich beide einschreiben wollten. Sie kamen ins Gespräch und *Davis* fragte als erfahrener Student *Clinton*, ob er ihr Ratschläge zum Beginn des Studiums an der Yale Law School geben könne: Etwa welche Vorlesungen man besuchen solle, welche Professoren besonders empfehlenswert seien, wie man effektiv lerne, mit welcher Methodik Fälle zu analysieren seien. *Hillary Clintons* Antwort war: „Ja, du kannst mir tatsächlich helfen – wo ist die nächste Law Clinic, bei der ich mich als Volunteer bewerben kann?“ Und sie fügte hinzu: „Das ist der Hauptgrund, warum ich Jura studieren möchte – dieses Studium soll mir ermöglichen, anderen zu helfen.“ Für *Lanny Davis* war diese Erfahrung der Hauptgrund, warum er 48 Jahre später eine nachdrückliche Wahlempfehlung für *Hillary Clinton* aussprach.

Diese Anekdote belegt anschaulich, dass die klinische Juristenausbildung, insbesondere in ihrer Spielart der sog. Law Clinics, in den USA nicht nur eine lange Tradition hat, sondern auch im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist. In Deutschland steckt dieses moderne Konzept der Juristenausbildung, die universitäre Ausbildung von Juristen am leben-

den Rechtsfall, hingegen noch in den Kinderschuhen – nicht zuletzt auch, weil es sich im Streckbett einer Juristenausbildung befindet, die trotz immer wieder beklagten Reformstaus in ihren Grundstrukturen weiterhin 150 Jahre alte Traditionen pflegt und über eine Resilienz gegen strukturelle Veränderungen aufweist, die dazu geführt hat, dass noch jede der zahlreichen Ausbildungsreformen der letzten 50 Jahre weitgehend versandet ist. Sie bietet nach wie vor wenig Raum für innovative edukative Konzepte.²

Soweit ersichtlich, brachte eine Münsteraner Dissertation aus dem Jahr 1974 das Thema klinische Juristenausbildung erstmals nach Deutschland, als der spätere deutsche Spitzendiplomat *Gerd Westdickenberg* mit der Schrift „Clinical Legal Education: Praktische Juristenausbildung in den USA – Möglichkeiten einer Nutzenanwendung in Deutschland“ promoviert wurde³. Resümee der Untersuchung war ein Plädoyer für die Übernahme klinischer Ausbildungskonzepte in die deutsche Juristenausbildung. Beinahe visionär schloß *Westdickenberg* allerdings vor numehr 43 Jahren in seiner Dissertationschrift: „Dass bereits die versuchsweise Übernahme dieser Anregung auf Schwierigkeiten stoßen wird, wurde nicht übersehen. So sind z.B. die Kosten- und Finanzierungsfrage und das Personalproblem sowie ein gewisser Widerstand der Anwaltschaft zu nennen. Zum Teil werden auch Probleme speziell deutscher Natur auftreten, z.B. aufgrund des Selbstverständnisses der Universität und ihrer Aufgaben sowie aufgrund der Überlastung der Universität.“ Aber, so *Westdickenberg*: Die klinische Ausbildung sei „geeignet, bestimmte Unzulänglichkeiten der deutschen Juristenausbildung zu verbessern.“ Der Wunsch blieb freilich einstweilen unerfüllt: 1998, rund ein Vierteljahrhundert später, reisten vier Hochschullehrer aus den USA nach Deutschland, um an den Universitäten München, Rostock und Köln erstaunten deutschen Zuhörern Einblicke in die klinische Juristenausbildung in den USA zu geben, die in Deutschland nach wie vor weitgehend unbekannt war. So wenig vertraut war Deutschland mit der Idee einer praxisnahen universitären Ausbildung am „lebenden Objekt“, dass bereits das Vorwort eines zu den Tagungen erschienenen Bandes die für erklärungsbedürftig erachtete Terminologie thematisierte⁴.

2001 konstatierte der bekannte Anwaltsrechtler *Rüdiger Zuck* in der NJW etwas ratlos: „So etwas wie Law Clinics entwickelt sich bei uns nicht so recht“⁵ – man ist versucht zu entgegenen: Wie auch – unter Geltung des damals zu beachtenden Rechtsberatungsgesetzes?⁶ Dass im Sommer 2017 in Köln eine Fachtagung stattfinden konnte, auf der nicht länger amerikanische Referenten gleichsam Entwicklungshilfe leisten mussten, sondern sich mehr als 100 Teilnehmer aus Deutschland über klinische Juristenausbildung austauschen konnten, zeigt, wie viel in den zurückliegenden, noch nicht

* Schriftliche Fassung eines Vortrags des Verfassers auf der 13. Soldan Tagung „Studentische Rechtsberatung in Law Clinics. Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?“ am 29. Juni 2017 in Köln. Ein besonderer Dank gilt meinem Kollegen Prof. *Jeff Giddings*, Monash University, für wertvolle Hinweise und Materialien.

1 *Davis*, For Hillary Clinton Law '73, Yale Daily News v. 7.11.2016, <http://yaledailynews.com/blog/2016/11/07/davis-for-hillary-clinton/> (zuletzt aufgerufen 30.8.2017).

2 Zur Entwicklung der Juristenausbildung in Deutschland und den wiederholten Reformdiskussionen etwa *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, und *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997.

3 *Westdickenberg*, Clinical Legal Education: Praktische Juristenausbildung in den USA – Möglichkeiten einer Nutzenanwendung in Deutschland, Diss. Münster 1974.

4 *Henssler/Schlosser*, Clinical Legal Education in den USA, 1999, S. 9f.

5 *Zuck*, NJW 2001, 2055, 2056.

6 Zum rechtsdienstleistungsrechtlichen Rahmen von Law Clinics *Deckenbrock*, AnwBI 2017, 937 (in diesem Heft).

einmal zwei Jahrzehnten seit den zweifelnden Worten *Zucks* bereits erreicht worden ist – nicht zuletzt auch mit der wohl eher unbewussten Hilfe des Gesetzgebers, der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz legalisiert hat, was zuvor allenfalls in einem Graubereich möglich war⁷. In Deutschland haben sich innerhalb weniger Jahre mehrere Dutzend Law Clinics an Universitäten gegründet⁸, ein „Bundesverband studentischer Rechtsberater“ (BSRB) hat sich konstituiert, mit der „Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft“ (ZPR) eine eigene Publikation für Belange der klinischen Juristenausbildung etabliert und über Mitglieder seines Führungsteams eine erste grundlegende Monographie zum Thema publiziert⁹. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass die klinische Juristenausbildung in Deutschland nach wie vor eine zarte Pflanze ist – weniger, weil es am Engagement interessierter Studierenden fehlt, sondern eher, weil Universitäten, die Hochschulpolitik, die Justizministerkonferenz, vielleicht auch die Anwaltschaft noch nicht so recht wissen, wie sie mit diesem Phänomen umgehen sollen.

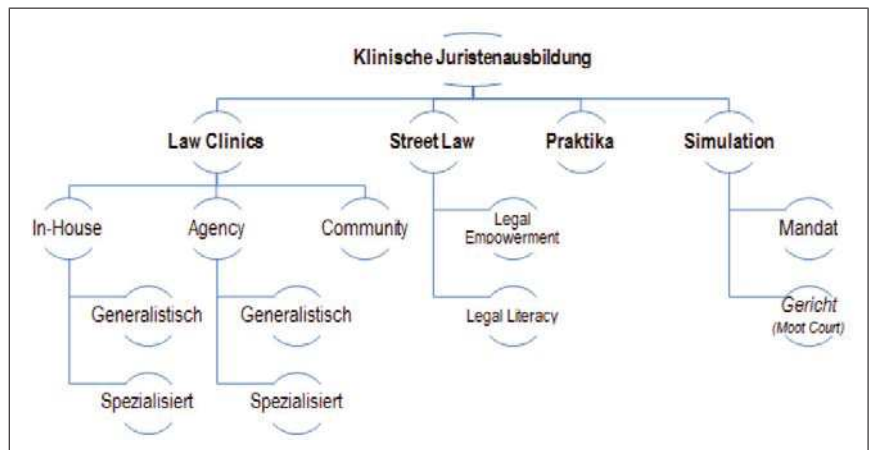
Dieser Beitrag will eine Grundlage für eine notwendige breite Diskussion bieten und deshalb über die Idee und Historie der klinischen Juristenausbildung und ihr wohl bedeutendstes Teilelement, die Law Clinics, berichten.¹⁰ Zudem greift der Beitrag frühere empirische Befunde auf, wie die Anwaltschaft zum Thema Law Clinics steht.

II. Clinical Legal Education als Ausbildungskonzept

1. Begriff

„Clinical legal education“ ist ein Sammelbegriff für Ausbildungskonzepte, nach denen künftige Juristen nicht mit Hilfe von lehrbuchartigen Fällen, sondern „klinisch“ ausgebildet werden. Dies zu betonen, ist wichtig: Der Begriff „studentische Rechtsberatung“, der sich in Deutschland etabliert hat, verdeckt in nicht ganz glücklicher Art und Weise, dass es primär nicht um Rechtsberatung, sondern um Juristenausbildung geht, bei der die Rechtsberatung durch Studierende lediglich Mittel zum Zweck ist. Durch die Terminologie erschließt sich die Idee rasch: Das Griechische „*klinikos*“ bedeutet „vom Bett aus“, es geht um die Übertragung eines Konzepts der Medizinerbildung, in der Studierende von jeher nicht nur über Lehrbücher in der Bibliothek gebeugt lernten, sondern sich auch um das Krankenbett von Patienten scharten und unter Anleitung eines erfahrenen Arztes ihre medizinische Kunst ausprobierten. Überträgt man dieses Grundkonzept auf Juristen, lernen diese in der klinischen Juristenausbildung nicht anhand von längst in der Vergangenheit liegenden „toten“ Fällen, die gleichsam sezziert werden, sondern an echten, lebendigen Fällen.

Für deutsche Juristen klingt dies weniger revolutionär als für Juristen aus fast allen anderen Rechtsordnungen, in denen bereits der Universitätsabschluss berufsqualifizierend wirkt und konzeptionell der juristische Quellberuf nicht der Richter, sondern der Rechtsanwalt ist¹¹: Immerhin durchläuft der juristische Nachwuchs in Deutschland das Referendariat als berufspraktische Ausbildungsstufe, in der er zumindest mit lebendigen Fällen, wenn auch nicht zwingend mit leben-



digen Menschen – sieht man einmal vom Ausbilder und AG-Leiter ab – in Berührung kommt. Auch bemüht sich die deutsche Juristenausbildung seit einigen Jahren um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen – häufig eher feigenblattartig, bisweilen auch substantieller. Gleichwohl stellt dieser deutsche Sonderweg keinen gleichwertigen Ersatz für klinische Ausbildungskonzepte dar, die anderswo existieren. Ihr Grundgedanke lässt sich mit einer häufig zitierten Charakterisierung wie folgt zusammenfassen¹²:

„A learning environment where students identify, research and apply knowledge in a setting which replicates, at least in part, the world where it is practiced.... It almost inevitably means that the student takes on some aspect of a case and conducts this as it would ... be conducted in the real world.“

2. Elemente

Was genau unter den Oberbegriff „clinical legal education“ subsumiert werden kann, ist keiner allgemeinverbindlichen Definition zugänglich. Weitgehend akzeptiert ist ein tendenziell weites Begriffsverständnis. Erfasst sind bei einem solchen in der Regel Mandatssimulationen, Praktika, Street Law-Konzepte und Law Clinics.

a) Mandatssimulationen

In einer Mandatssimulation wird, zum Teil mit großer Komplexität, ein Praxisfall durchgespielt. Häufig sind solche Simulationen der Einstieg in die klinische Juristenausbildung, da sie das Erlernen von Fähigkeiten erlauben, ohne hierbei Risiken mit sich zu bringen, die bei einer realen Beratungssituation für den Beratenen bestehen können.¹³ Sie erlauben Studierenden zudem, sich an das praktische Arbeiten heranzutasten, ohne die Sorge haben zu müssen, Schäden anzurichten.¹⁴ Studien deuten zudem darauf hin, dass das Erlern-

7 In dem Materialien zum Rechtsdienstleistungsgesetz (BT-Drucks. 16/3655) taucht der Begriff „Law Clinics“ oder das Phänomen der studentischen Rechtsberatung an keiner Stelle auf, obschon ein wichtiger Anwendungsfall des § 6 Abs. 2 RDG die unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Law Clinics ist.

8 Zur Gründung von Law Clinics etwa *Dastis/Udich*, AnWBI 2013, S. 721ff.; *Horn*, JA 2013, 644ff.

9 *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2015.

10 Monographisch zur Thematik insbesondere *Wreesmann*, Clinical Legal Education: Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010.

11 Vgl. die Länderberichte bei *Kilian*, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010.

12 *Grimes*, in: *Webb/Maugham* (Hrsg.), Teaching Lawyers' Skills, 1996, S. 138.

13 *Giddings*, Promoting Justice Through Clinical Legal Education, 2013, S. 85f.

14 *Ferber* [2002] 9 Clinical Law Review 417, 431.

nen von „Skills“, also von Schlüsselqualifikationen, im Kontext von Simulationen effektiver ist als bei anderen Ausbildungskonzepten.¹⁵ Mandatssimulationen erlauben schließlich auch, Rechtsgebiete abzudecken, die bei der klinischen Betreuung „echter“ Mandanten kaum vorkommen würde, zum Beispiel im Bereich des Wirtschaftsrechts. In Deutschland werden Mandatssimulationen als integraler Bestandteil der Ausbildung bislang kaum genutzt – was umso erstaunlicher ist als sich sog. Moot Courts als Simulation von Gerichtsverhandlungen in der Juristenausbildung wachsender Beliebtheit erfreuen¹⁶ – trotz des kontinuierlichen Bedeutungsverlusts des forensischen Tätigkeitsfelds in der Berufspraxis.¹⁷

b) Praktika („Externships“)

Praktika werden im Ausland zumeist auch als klinisches Ausbildungselement begriffen – in Deutschland in der Juristenausbildung Engagierte wären im Zweifel überrascht, wieviel konzeptionelle Diskussion zum Thema „Praktika“ in anderen Rechtsordnungen stattfindet¹⁸, während Praktika in Deutschland von jeher ohne theoretische oder konzeptionelle Fundierung gleichsam zur kaum hinterfragten Folklore der Juristenausbildung gehören. Sie erfahren hierzulande und im Ausland nicht zuletzt auch deshalb Förderung, weil sie nur einen Bruchteil der Kosten verursachen, die andere klinische Ausbildungskonzepte mit sich bringen. Ihre Schwächen liegen in den starken Qualitätsunterschieden von Praktika in Kanzleien und der häufig fehlenden Motivation von Kanzleien, das Praktikum als edukatives Konzept zu begreifen und entsprechend mit Inhalten auszufüllen – eine Erfahrung, die auch deutsche Nachwuchsjuristen bei ihren Pflichtpraktika in der Rechtspflege und in Kanzleien machen (wenn sie diese tatsächlich und nicht nur auf dem Papier absolvieren). Aus Sicht der Universitäten bergen Praktika nicht nur das Problem der Qualitätssicherung, sondern auch der fehlenden Möglichkeit einer effektiven Begleitung und Supervision.

c) Street Law

Street Law ist ein in den USA entwickeltes Konzept, das ebenfalls der klinischen Juristenausbildung zugeordnet wird¹⁹. Bei Street Law geht es um die Vermittlung juristischen Wissens, die Aufklärung über Rechte und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung durch Studierende, die zu diesem Zweck mit juristischen Laien interagieren, etwa indem sie Vorträge halten, Gerichtsverfahren simulieren oder spielerisch Rechtsprobleme und ihre mögliche Lösung vermitteln²⁰. Schlagwortartig wird Street Law beschrieben als „public legal education in interactive form“²¹, gekoppelt ist sie häufig an Organisationen oder Initiativen, die die Interessen von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wahrnehmen²². Zum Teil wird hierbei differenziert zwischen Street Law-Konzepten, bei denen die Idee der Ermutigung zur Rechtsdurchsetzung im Sinne eines „Legal Empowerments“ im Vordergrund steht, und „Legal Literacy“, bei der es stärker um die Vermittlung juristischer Grundkenntnisse bei Laien geht. Auch wenn Gegenstand von Street Law-Angeboten nicht die Mandatsarbeit im eigentlichen Sinne ist, liegt der Reiz eines solchen Konzepts darin, dass das juristische Wissen gleichsam aus den Bibliotheken und den Hörsälen in die Realität getragen wird und Studierenden verdeutlicht wird, welche unmittelbare Bedeutung erlernte Rechtsfragen haben können²³.

d) Law Clinics

Ganz im Zentrum der klinischen Juristenausbildung stehen freilich nicht Mandatssimulationen, Praktika oder Street Law-Angebote, sondern Law Clinics. Die Vorzüge einer Law Clinic fasst die *Harvard Law School* anschaulich wie folgt zusammen²⁴:

„Law Clinics ermöglichen den Studierenden eine unmittelbare Erfahrung der Rechtsanwendung in einer großen Spannweite von Praxis-szenarien unter der Anleitung von Rechtsanwälten, die nicht nur erfahrene Berufspraktiker, sondern auch ausgebildete Rechtslehrer und Mentoren sind. Durch die Mitarbeit in einer Law Clinic erlangen Studierende eine Vielzahl von Berufsfertigkeiten, u.a. in der Gesprächsführung, der Betreuung von Mandanten, der Beratung von Recht-suchenden, der Vertretung von Parteien in Gerichtsverfahren, dem Verfassen praxistauglicher Schriftsätze, der Recherche von Rechts-problemen, der Ermittlung und Analyse von Tatsachen, der Verhand-lungsführung und in der arbeitsteiligen Lösung von Rechtsproblemen in Zusammenarbeit mit Kommilitonen und Rechtsanwälten.“

Als Law Clinic-Pionier gilt *John Bradway*, der 1928 eine Law Clinic an der University of Southern California etablierte und in den folgenden Jahren lebhaft zum Thema publizier-te²⁵. Gleichwohl gibt es auch Hinweise auf noch frühere Law Clinic-Angebote nicht nur in den USA, sondern auch etwa in Dänemark oder England.²⁶ Als besonders einflussreich wird gemeinhin ein 1933 veröffentlichter Artikel von *Jerome Frank*, damals Wissenschaftler der Yale Law School (und später einer der prominentesten Vertreter des Rechtsrealismus) eingestuft. Er stellte in einem Law Review die aus seiner Sicht rhetorische Frage „Why Not A Clinical Lawyer School?“²⁷ Auch wenn sich nach der Pioniertätigkeit von *Bradway* und *Frank* immer mehr Law Schools in den USA der Clinical Legal Education verschrieben, setzte sich die Idee breitflächig erst in den 1960er Jahren durch. Insbesondere in zwei weiteren Ländern wurde das Konzept in der Folge mit großem Engagement übernommen: Zum einen Südafrika, zum anderen Australien. Ab den 1970er Jahren entstanden dort zahlreiche Law Clinics. Seit den 1990er Jahren finden sich Law Clinics auch in vielen Reformstaaten Osteuropas, häufig unterstützt durch die *Soros*-Stiftung. Auch Großbritannien und Frank-

15 *Andrews/Bell*, in: Tobias/Fletcher (Hrsg.), *Training and Retraining: A Handbook for Business, Industry, Government and the Military*, 2000, S. 357, 382.

16 *Grundlegend Siefert*, *Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung*, 2014; ferner *Hobe*, in: GS Krüger (2001), 171.

17 Der auf forensische Mandate entfallende Anteil der Arbeitszeit in Mandaten deutscher Rechtsanwälte beträgt nur noch 26 Prozent, vgl. *Kilian*, *Anwaltstätigkeit der Gegenwart*, 2016, S. 266.

18 Vgl. die Nachweise bei *Giddings*, aaO (Fn. 13), S. 89f. Hinzuweisen ist darauf, dass etwa in den USA weniger Studierende Praktika absolvieren als sich in Law Clinics zu engagieren, obschon praktisch alle von der ABA akkreditierten Law School sog. „legal externship courses“ anbieten, vgl. *Joy*, [2004] *South Texas Law Review* 815, 822 ff.

19 Entwickelt wurde es an der Georgetown University, näher *Grimes*, [2003] 37 (3) *Law Teacher* 273.

20 *McQuoid-Mason*, [2008] 17 (1) *Griffith Law Review* 27.

21 *Grimes*, [2003] 37 (3) *Law Teacher* 273.

22 Besondere Bedeutung hat Street Law daher in Rechtsordnungen, in denen historisch oder gesellschaftliche bedingt besondere Defizite bei der Wahrnehmung von Rechten und beim Zugang zum Recht bestehen, z.B. in Osteuropa, Südafrika oder Indien. Aber auch in den USA oder in Großbritannien finden sich zahlreiche Street Law Projekte.

23 *McQuoid-Mason*, [2000–2001] 24 *Fordham International Law Journal*, S111, S140.

24 Vgl. <http://hls.harvard.edu/dept/opia/job-search-toolkit/finding-the-right-fit/self-assessment-questions/#h-tab2-2> (zuletzt aufgerufen am 30.8.2017).

25 *Bradway*, [1929] 2 *Southern California Law Review* 252; *ders.*, [1930] 3 *Southern California Law Review* 173; *ders.*, [1932] 30 *Michigan Law Review* 905; *ders.*, [1933] 1 *University of Chicago Law Review* 469.

26 *Giddings*, aaO (Fn. 13), S. 5 ff.

27 *Frank* [1933] 81 (8) *University of Pennsylvania Law Review* 907.

reich können auf eine längere Tradition an Law Clinics zurückblicken²⁸ – in Deutschland existieren Law Clinics hingegen erst seit rund 10 Jahren²⁹.

aa) „In-House Law Clinics“

Herzstück der klinischen Juristenausbildung sind sog. „in-house clinics“. In diesen betreuen Studierende in universitären Strukturen Rechtssuchende unter akademischer Anleitung und Supervision. Im Vergleich zu Praktika werden sie gemeinhin als überlegen erachtet, weil sie idealiter eine intensivere Betreuung mit sich bringen, Studierende mehr Verantwortung übernehmen, die Studierenden unmittelbar die Anwalt-Mandantenbeziehung erleben und Schlüsselkompetenzen zur Anwendung bringen. Law clinics werden als Garant für ein besonderes Lernerlebnis angesehen, das die Ausprägung eines Berufsethos fördert und Verständnis für die Möglichkeiten, Grenzen und Defizite des Rechts weckt. Konzeptionell finden sich verschiedene Ausprägungen von Law Clinics: Solche, die eher generalistisch ausgerichtet sind (General In-House Clinics) und jene, die sich auf ein Rechtsgebiet fokussieren (Specialized In-House Clinics). Ein dritter Ansatz wird als „community-centred“ beschrieben, hier geht es um die häufiger längerfristige Betreuung von besonders schutzbedürftigen Personen mit ihren Lebensproblemen in einem multidisziplinären Ansatz – sie sind häufig nicht in-house, sondern „off campus“, weil mit existierenden Strukturen der Zivilgesellschaft verzahnt. Bei einem Blick auf die beiden Rechtsordnungen mit der längsten Law Clinic-Tradition zeigt sich, dass generalistisch ausgerichtete Law Clinics das Bild in Australien dominieren³⁰. In den USA hingegen sind spezialisierte Law Clinics verbreiteter³¹.

Die Vorzüge von Law Clinics mit einem breiten Beratungsangebot werden gemeinhin darin gesehen, dass in ihnen typische anwaltliche Fähigkeiten wie die Gesprächsführung, Problemidentifizierung und -konkretisierung, die Sachverhaltsermittlung und das Erstellen von Schriftsätzen besonders gut erlernt werden können³². Auch erlaubt die Vielfalt der Fälle es eher, Studierende mit unterschiedlichem Ausbildungsstand zu involvieren und sie an die Lösung von Fällen in Rechtsgebieten heranzuführen, mit denen sie nicht notwendig intensiv vertraut sind. Positiv bewertet wird auch, dass generalistisch ausgerichtete Law Clinics Studierenden ein bessere Berufsorientierung geben können, da sie Berührungspunkte mit zahlreichen Rechtsgebieten eröffnen und ein zu frühe fachliche Festlegung des Studierenden vermeiden³³, und sie aus pädagogischer Sicht stärker zu kollaborativem Agieren und problembasiertem Lernen führen³⁴.

Der Vorteil spezialisierter Law Clinics wird demgegenüber darin gesehen, dass durch die fachliche Verengung die Qualität der Lernerfahrung für die Studierenden besser gesteuert werden kann³⁵, aber auch die Leistungen der Studierenden, die sich bewusst für ein bestimmtes Rechtsgebiet entscheiden und in diesem als Spezialisten engagieren, häufig besser sind³⁶. Zudem spiegeln spezialisierte Law Clinics die mittlerweile sehr spezialisierte Berufstätigkeit der allermeisten Juristen wider, fördern die Beteiligung fachlich entsprechend ausgerichteter Hochschullehrer, erleichtern die Ausbildung der studentischen Rechtsberater und häufig auch die Akquise von Drittmitteln bei Drittmittelgebern³⁷. Weitere Vorzüge, die die Befürworter spezialisierter Law Clinics geltend machen, sind die Möglichkeiten, Studierende mit komplexeren Fällen befassen und ihnen mehr Verantwortung einräumen zu können, da die studentischen Rechts-

berater im fraglichen Rechtsgebiet zumeist intensiv geschult sind. Zudem gelingt es über Spezialisierungen eher, den Willen von Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement fruchtbar zu machen, augenfälliges Beispiel hierfür sind Refugee Law Clinics. Gegner von spezialisierten Law Clinics weisen hingegen darauf hin³⁸, dass diese sich häufig auf komplexere Fälle konzentrieren, die schlechter geeignet sind, das zu vermitteln, was als *lawyering skills* bezeichnet wird, und sie dazu führen, dass die Studierenden keinen holistischen Lösungsansatz erlernen, sondern alle Aspekte eines Lebensproblems eines Mandanten ausblenden, die nicht zu der gepflegten Spezialisierung passen. Diejenigen, die eine wichtige Funktion von Law Clinics auch in der Sicherstellung des Zugangs zum Recht sehen – die Law Clinics insbesondere in den USA und in vielen der sog. *developing societies* haben – sehen Spezialisierung kritisch, weil eine solche den Zugang zum Recht nur in einem sehr engen Ausschnittsbereich verbessern kann.

Inhaltlich beschränken sich Law Clinics häufig aus didaktischen Gründen auf geringwertige Streitigkeiten: So heißt es etwa bei *Chavkin*, eine Law Clinic basiere idealiter auf einem Portfolio geringwertiger Streitigkeiten, das es Studierenden erlaube, sachkundig eine kleinere Anzahl Fälle zu betreuen und die notwendige Zeit zu finden, kritisch über ihre Erfahrungen zu reflektieren.³⁹ Häufig geht mit einer In-House Clinic auch eine besondere Infrastruktur in Form einer Art voll funktionsfähiger Kanzlei, eines „legal office“ in den Räumlichkeiten der Universität einher, die nicht Annex einer anderen, traditionelleren Einrichtung der Fakultät wie zum Beispiel eines Lehrstuhls oder eines Instituts ist. Aufgrund der hohen Kosten, die für die Betreuung der Studierenden und die Infrastruktur aufzuwenden sind, existieren auch (einige wenige) Law Clinics, die für ihre Dienste eine Vergütung beanspruchen (sog. *fee-generating clinics*) – sie sind häufig sehr umstritten, weil in ihnen wirtschaftliche Zwänge die Lernziele überlagern und gefährden können.

bb) Agency Clinics

Agency Clinics sind ein weiteres Element klinischer Juristenausbildung.⁴⁰ Sie unterscheiden sich von „In-House Law Clinics“ dadurch, dass sie infrastrukturell nicht mit einer Universität verbunden sind. Eine Universität stellt lediglich die studentischen Rechtsberater und gewährleistet eine Supervision, die Rechtsberatung selbst erfolgt aber in externen Strukturen, zum Beispiel Verbraucherberatungsstellen, gemeinnützigen Vereinen, Selbsthilfegruppen usw. Agency Clinics unterscheiden sich zumeist in ihrem Selbstverständnis von In-House Law Clinics dadurch, dass sie einen stärkeren Fokus auf das Rechtsdienstleistungselement legen und weni-

28 Hierzu ausführlich *Lemke*, Human Rights Lawyering In Europa, Diss. Köln 2017, S. 28 ff., 124 ff.

29 Hierzu näher *Kilian/Wenzel*, AnwBl 2017, 963 (in diesem Heft).

30 *Giddings*, [2003] 3 (1) International Journal of Clinical Legal Education 7. *Giddings* weist allerdings in neueren Publikationen darauf hin, dass spezialisierte Law Clinics in Australien seit 1996 stark an Bedeutung gewonnen haben.

31 *Jacobs*, [2008] 75 Tennessee Law Review 343.

32 Vgl. etwa *Laser*, [1994] 1 (1) Clinical Law Review 425, 433.

33 *Giddings*, aaO (Fn. 13), S. 99 (Fn. 125).

34 *O'Grady*, [1998] 4 (2) Clinical Law Review 485.

35 *Giddings*, aaO (Fn. 13), S. 101.

36 *Brayne*, in: *Webb/Maughan* (Hrsg.), Teaching Lawyers' Skills, 1996, S. 167, 183.

37 *Lopez*, [2001] 7 (2) Clinical Law Review 307, 309.

38 *Lopez*, [2001] 7 (2) Clinical Law Review 307, 318 ff.

39 *Chavkin*, [2003] 10 Clinical Law Review 245, 265.

40 Näher *Giddings*, aaO (Fn. 13), S. 103 f.

ger den edukativen Charakter für einen studentischen Rechtsberater in den Blick nehmen. Dieser Anspruch limitiert häufig auch das Ausmaß der Eigenständigkeit, mit dem Studierende agieren können. Vorteile, die in diesem Konzept gesehen werden, sind zum Beispiel der Kontakt der Studierenden mit weniger akademisch geprägten Betreuern, das Erleben umfassender Problemlösung unter Berücksichtigung auch nicht-juristischer Aspekte⁴¹, die Ressourcenschonung für Universitäten, die keine Infrastruktur und weniger Personal vorhalten müssen, und die Entkoppelung vom Rhythmus des akademischen Jahres, der dazu führen kann, dass die Aktivitäten einer in-house Law Clinic in den Semesterferien deutlich reduzierter sind als im Semester. Nachteile sind der geringere Fokus auf Wissensvermittlung, Didaktik und Pädagogik, da Agency Clinics vor allem „kundenorientiert“ und weniger „ausbildungsorientiert“ sind, und die Abhängigkeit von einem Kooperationspartner.

3. Resümee

Die vorstehend erläuterten, unterschiedlichen Konzepte klinischer Juristenausbildung schließen sich nicht wechselseitig aus. Universitäten mit langjähriger Erfahrung mit klinischer Juristenausbildung bieten häufig ein gestuftes Modell an, das Studierende zunächst durch Mandatssimulation und/oder Street Law-Angebote mit der Materie vertraut macht und Grundfertigkeiten schult, bevor die Studierenden in einer Law Clinic erstmals Mandanten beraten dürfen. Bisweilen ist auch hier eine gestufte Abfolge dergestalt vorgesehen, dass zunächst eine Tätigkeit in einer generalistischen Law Clinic der Universität ermöglicht wird und sodann eine Tätigkeit in einer der spezialisierten Law Clinics. All' dies ist kosten- und ressourcenintensiv und hat in der Breite und Tiefe mit den Angeboten, die sich bislang in Deutschland finden, nicht viel zu tun. So gibt es an der Harvard Law School nicht weniger als 18 unterschiedliche „in-house clinics“, die von 15 Clinical Professors of Law und 60 Clinical Instructors betreut werden⁴² – das ist eine Personalstärke allein für die klinische Juristenausbildung, die jener einer kleineren rechtswissenschaftlichen Fakultät in Deutschland entspricht.

III. Law clinics und Anwaltschaft

1. Ausgangslage

Das in Deutschland ab 2007 zunächst verhalten, seit 2013 nun rasant wachsende Ausmaß studentischer Rechtsberatung, aber auch das Vordringen studentischer Rechtsdienstleistungsangebote in Rechtsgebiete, in denen Anwälten potenziell lukratives Geschäft entgehen kann, die Bereitschaft einiger Law Clinics, neben reiner Beratung auch außergerichtliche Vertretung anzubieten, und die zunehmend professionelle Vermarktung von solchen Angeboten birgt ein gewisses Konfliktpotenzial im Verhältnis von studentischer und anwaltlicher Rechtsberatung⁴³. Sowohl aufgrund des durch eine Teilnahme an einer Law Clinic zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Engagements der Studierenden als auch mit Blick auf das praxisnahe Element einer Ausbildung in einer Law Clinic begleiten die Rechtsanwaltskammern Aktivitäten in ihrem Kammerbezirk zum Teil „zurückhaltend-wohlwollend“ oder sind zumindest neutral eingestellt. Jedenfalls scheuen sie dort, wo Zweifel an der exakten Umsetzung des § 6 RDG bestehen können, zumeist ein Vorgehen gegen Law Clinics. An einer klaren Positionierung der Anwaltschaft,

etwa durch ihre Spitzenorganisationen, fehlt es bislang aber – Zustimmung und/oder Förderung könnte die Mitglieder irritieren, Ablehnung ein ungünstiges Signal in die Öffentlichkeit sein. Zudem mangelt es bis dato schlicht an Transparenz der Szene, an einheitlichen Standards, die eine verallgemeinernde Aussage erleichtern könnten. Seltene Beispiele zeigen freilich auch, dass es Widerstände gibt⁴⁴. Für das Soldan Institut war die Befragung zum sog. Berufsrechtsbarometer im Jahr 2015 Anlass, die Wahrnehmung und die Einstellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den Aktivitäten von Law Clinics zu erfragen.⁴⁵ Die Teilnehmer an der Studie wurden um Auskunft gebeten, ob sie in ihrem Kammerbezirk bereits Aktivitäten solcher Law Clinics wahrgenommen haben und ob sie diese gegebenenfalls als Konkurrenz für die Anwaltschaft sehen.

2. Empirischer Befund

Jedenfalls bis zum Jahr 2015 waren die Aktivitäten von Law Clinics an den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unbemerkt vorüber gegangen: 90 Prozent der Befragten teilten damals mit, dass sie in ihrem Kammerbezirk bislang keine Aktivitäten von Law Clinics wahrgenommen haben. Jene 10 Prozent die solche Aktivitäten wahrgenommen hatten, sahen sie leicht mehrheitlich als Konkurrenz für die Anwaltschaft (62 Prozent beziehungsweise 6 Prozent aller Rechtsanwälte), während eine kleinere Teilgruppe (38 Prozent bzw. 4 Prozent aller Rechtsanwälte) keine Wettbewerbssituation erkannte. Innerhalb der relativ kleinen Gruppe von Rechtsanwälten, die die Aktivitäten von Law Clinics wahrnehmen, nimmt die Einschätzung, dass Law Clinics Konkurrenz für die Anwaltschaft darstellen, mit zunehmender Spezialisierung und Kanzleigröße ab – oder anders gewendet: Generalisten und/oder Einzelanwälte sowie Anwälte mit einem höheren Anteil privater Mandanten sehen sich am stärksten durch die Aktivitäten von Law Clinics berührt. 73 Prozent der Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften, die Law Clinics wahrnehmen, sehen sie als Konkurrenz, hingegen nur 32 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten. Wer mit bis zu 30 Prozent Anteil eher wenige private Mandate betreut, stört sich nur zu 33 Prozent an den Aktivitäten von Law Clinics, wer mit mehr als 60 Prozent Privatkunden zu tun hat, hingegen mit 75 % mehr als doppelt so häufig. Besorgter mit Blick auf die Aktivitäten von Law Clinics sind auch nicht-spezialisierte Rechtsanwälte: Fachanwälte, die Law Clinics in ihrem Kammerbezirk registrieren, sehen in ihnen nur zu 52 Prozent Konkurrenz, Nicht-Fachanwälte hingegen zu 73 Prozent.

41 Noone, [2009] 15 Australian Journal of Primary Health 203.

42 In Harvard nehmen 75 % aller Studierenden an mindestens einer Law Clinic teil – nicht zuletzt auch, weil ein Abschluss nur möglich ist, wenn der Studierende der Fakultät 40–50 Stunden pro bono-Tätigkeit nachweist, die durch Engagement in einer der Law Clinics erfüllt werden können.

43 Zu Strukturen studentischer Rechtsberatung aus empirischer Sicht *Kilian/Wenzel*, AnWB 2017, 963 (in diesem Heft).

44 So konnten geplante Law Clinics in Frankfurt (Oder) und Hannover aufgrund Widerständen von betroffenen Rechtsdienstleistern (Rechtsanwälte, Steuerberater) und ihren Berufsorganisationen nicht umgesetzt werden.

45 Hierzu bereits *Kilian*, AnWB 2016, 486.

3. Resümee

Nur ein geringer Teil der Anwaltschaft nimmt die Aktivitäten studentischer Rechtsberatungen bislang überhaupt wahr. Die stärkere Professionalisierung von Law Clinics und die in jüngerer Zeit festzustellende Zunahme von studentischen Rechtsberatungsangeboten, die auch auf unternehmerische Kunden zielen, birgt allerdings für die Zukunft Konfliktpotenzial. „Bedroht“ von Law Clinics sehen sich vor allem Kleinkanzleien, in denen wenig spezialisierte Rechtsanwälte typische Verbrauchermandate betreuen. Studentische Rechtsberatungsangebote, die Rechtsanwälte wahrnehmen, werden von diesen nämlich häufiger skeptisch beäugt beziehungsweise abgelehnt als sie unterstützt und als sinnvoll erachtet werden.

IV. Ausblick

Das Vordringen insbesondere von Law Clinics in Deutschland als Teilkonzept der klinischen Juristenausbildung bringt für die betroffenen Stakeholder Herausforderungen mit sich, die es zu identifizieren und sachgerecht zu adressieren gilt:

- Für die Studierenden wird es wichtig sein, stärker als bislang den Dialog mit der verfassten Anwaltschaft zu suchen, um dort das Entstehen von Irritationen und Ängsten über die Aktivitäten studentischer Rechtsberatungen zu vermeiden. Hilfreich dürfte sein, die Betonung des edukativen Charakters studentischer Rechtsberatung stärker in den Blick zu nehmen. Sorgsamer Begriffsverwendung und Außendarstellung, die hinreichenden Abstand zur freiberuflichen Rechtsberatung hält, möglicherweise auch eine sachgerechte inhaltliche Selbstbeschränkung, können helfen, Missverständnisse und Abwehrreflexe zu vermeiden.
- Die Rechtspolitik wird verinnerlichen müssen, dass klinische Juristenausbildung stets Ausbildung und keine kostenlose Beratungshilfe zur Entlastung des Fiskus ist.⁴⁶ In Zeiten, in denen eine Entlastung vermeintlich überbeanspruchter Beratungshilfebudgets immer einmal wieder auf der rechtspolitischen Agenda steht, erscheint eine § 1 Abs. 2 S. 2 BerHG entsprechende Klarstellung, dass studentische Rechtsberatung keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ist, sinnvoll.
- Die Bildungspolitik muss, wenn sie klinische Juristenausbildung als sinnvoll erachtet, nicht nur für den rechtlichen Rahmen Sorge tragen, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Law Clinics schaffen: Dies erfordert adäquate Finanzmittel für fachlich geeignetes Personal, insbesondere aber auch die Möglichkeit dauerhafter Beschäftigung entsprechender Mitarbeiter. Das deutsche Hochschulwesen in seinen gegenwärtigen Strukturen ist hierfür denkbar ungeeignet, fehlt es doch praktisch komplett an einem langfristig tätigen akademischen Mittelbau, der in anderen Ländern zentrale Stütze klinischer Ausbildungskon-

zepte ist. Wer das Innenleben deutscher Juristenfakultäten kennt, weiß auch, dass die Etablierung professioneller Strukturen, in denen Law Clinics entsprechend ausländischen Vorbildern mehr sind als volatile extracurriculare Aktivitäten einzelner Hochschullehrer und ihrer Mitarbeiter, ohne einen Impetus von außen nicht möglich sein wird.

- Die Anwaltschaft muss schließlich Law Clinics als Chance in Zeiten begreifen, in denen die Anwaltszahlen erstmals rückläufig sind und sich – bei demnächst auch rückläufigen Studierendenzahlen – ein ernsthaftes Nachwuchsproblem insbesondere für die Anwaltschaft im Wettbewerb mit Justiz, öffentlicher Verwaltung und Unternehmen abzeichnet: Law Clinics sind eine ideale Plattform für die frühzeitige Vermittlung anwaltlicher Denk- und Arbeitsweise, eine ideale Möglichkeit für Rechtsanwälte, in Kontakt mit Studierenden zu kommen und diese für den Anwaltsberuf zu begeistern – und auch eine Chance für die Anwaltschaft, auf besser ausgebildete Junganwälte zurückgreifen zu können.

⁴⁶ Vgl. die rhetorische Frage von Campbell/Ray, [2003] 3 (1) International Journal of Clinical Legal Education 67: „Should we be filling the gap in public legal aid and thereby letting governments off the hook?“



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.